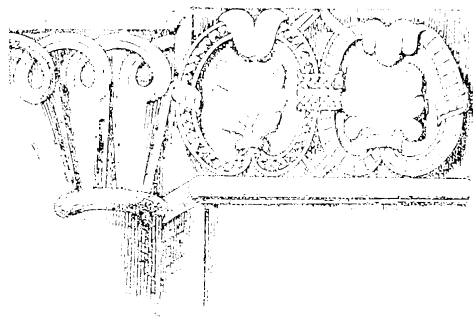


Linken zeigt ein Pfeilencapitäl (Fig. 31), die zweite ein mit Akanthusblättern verziertes Capitäl und achteckigem Schaft, die dritte hat Rauteubänder und Schnecken. Die Mauer-



ecken zwischen den Säulen, an den Kanten mit kleinen eingelenkten Säulchen verziert, haben ebenfalls mit Blatt- oder Flechtwerk gezielte Kämpfer, darüber gegliederte Deckstübe, so dass sie mit Säulencapitälen

fortlaufendes Ganzes bilden. Ursprünglich zogen sich über die Säulen wohl Wulste im Halbkreisbogen hin, die gegenwärtigen Rundbögen führen aber auch das Dach und die

schönere Seite der Capelle (die Gewölbe sind nicht vorhanden) von dem in der oben erwähnten Geschichte-Pr. Wilkoseh, J. 1823 veranlasseten Restaurator. Diese muss als ein nachahmungswürdiges Beispiel angesehen werden, denn wenn sie auch nur geringen, bloss durch Sammlung unter den Schülern Prof. Wilkoseh's geschaffenen Gehältnen ganz einfach in der beschriebenen Weise ausgeführt wurde, so ist doch dieses ein Denkmal vor weiteren Verfall zu bewahren. In einem sehr kleinen Z. s. verdient dass in so grosse Ansehen gekommen ist. Kunstdenkmale des Mittelalters sind nicht gewürdigt wurden. s. letz.

Noch muss angeführt werden, dass die Capelle eine Gemäldehalle enthält, welche in 1178 s. Throncapelle war. Kein Z. s. in der Beschreibung besondere Bauformen. Die Gewölbe sind in der Höhe ganz eckig. Die Pfeiler sind

Über den Bau und die Einrichtung der Cistercienser-Klöster und Kirchen.¹⁾

Die vom später heilig gesprochenen Benedict (geb. um 480 zu Nursia in Umbrien, † 21. März 543) um 515 entworfene Ordensregel, in dem von ihm gestifteten Mönchskloster Monte Cassino zuerst eingeführt, diente allen im IX. — XI. Jahrhundert entstandenen mönchischen Vereinigungen als frommer Leitstern; zu ihr bekannte sich namentlich der Cistercienser-Orden.

Dieser Orden insbesondere verdankt seinen Ursprung dem frommen Eifer des h. Robert, ersten Abtes des Klosters zu Molesme (*Molismum*), der 1098 in reformatorischer Richtung gegen die zu Molesme eingerissene Verderbtheit, in einem unwirthlichen nur mit Dornen und Gehölze bewachsenen, durch ein Flüsschen bewässerten Thale von Citeaux (*Cistercium*) für 20 Mönche das erste Cistercienser-Kloster (ursprünglich Neukloster, *Novum Monasterium* genannt) gründete, und auf Befehl des P. Urban II. 1099 nach Mosleme zurückberufen die weitere Pflege der neuen Pflanzung seinem Schüler Alberich als zweitem Abte überliess, der die Regel des h. Benedict in ihrer ursprünglichen strengen

Geltung einführte. Der dritte Abt Stephan setzte unter Zustimmung der zusammenberufenen Brüder 1108 — 1109 einige mit der Regel des h. Benedict im Einklange stehende Bestimmungen fest, welche, vorerst nur für das Kloster zu Citeaux bestimmt, öfter mit der um 11 Jahre späteren und bereits auf die weitere Verbreitung des Ordens absehenden s. g. *Charta charitatis* verwechselt wurden.

Stephan stiftete noch 4 Cistercienser-Klöster, 1113 La ferte (*Firmitas*) im Sprengel von Chalons, 1114 Pontigny (*Pontignyacum*) in jenem von Ouxerre, 1115 Clairvaux (*Clara-Vallis*) und Morimond (*Morimundum*) beide im Sprengel von Langres, deren Vorsteher, als jene der vier ersten Tochter-Klöster, zum Mutter-Stifte Citeaux den später gegründeten Cistercienser-Abteien gegenüber (nämlich 1118: Pruly, La Cour Dieu, Trois Fontaines und Bonnevaux; 1119: Bouras, Fontenai, Cadornin und Mazan) einen gewissen Vorrang behaupteten. Bei solcher Ausbreitung des Ordens war Stephan darauf bedacht, alle diese einzelnen Ordenshäuser zu gleichartiger Disciplin und strenger Aufrechthaltung der Ordensregel durch ein gemeinsames Band der Observanz zu vereinigen, und dieses Bestreben liegt der sogenannten Charte der christlichen Liebe (*charta charitatis*) zu Grunde, welche Stephan nach sorglichen Berathungen mit den Äbten und Brüdern der erwähnten Klöster und mit deren Zustimmung zu Stande gebracht und der päpstlichen Genehmigung unterzogen hat, welche Satzungen (*capitula et constitutiones*) Papst Calixt II. unterm 23. December 1119 auch wirklich für immerwährende Zeiten bestätigte. Diese Charte der Liebe ist nun das Grundgesetz des Cistercienser-Ordens (*fundamentum ordinis*), auf welches bei den Beschlüssen der Generalecapitel zu Citeaux fortan hingewiesen wurde.

1) Vorstehender Aufsatz ist ein Auszug der interessanten Abhandlung, welche der Geschichtsforscher Herr Joseph Feil in dem ersten Hefte der von uns wiederholt besprochenen „Mittelalterlichen Kunstdenkmale des österr. Kaiserstaates“ (herausgegeben von Dr. G. Heider, Prof. Rud. v. Eitelberger und J. Hieser) als einen Theil der historischen Einleitung zu der Beschreibung und Darstellung des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz veröffentlicht hat. Die Gedicgenheit der Arbeit, wie auch die Wichtigkeit des Gegenstandes verdient die grösste Verbreitung und hat uns deshalb veranlasst, darauf besonders zurückzukommen. Wegen Mangel an Raum konnten wir uns nur auf allgemeine Umrisse beschränken und auch auf eine specielle Anführung der reichhaltigen Quellen nicht eingehen. Zum besseren Verständnisse bemerken wir übrigens, dass die im Texte angeführten Jahrzahlen, sich grösstentheils auf den Zeitpunkt der gefassten Beschlüsse der Ordenseapitel beziehen.

Dasselbe handelt jedoch nur von den persönlichen Rechten und Pflichten, ohne sachliche Anordnungen in Bezug auf den Bau oder die Einrichtung der Klöster und Kirchen des Ordens zu berühren. Eine reichere Fülle archäologischen Stoffes bieten dagegen einzelne Bestimmungen der Beschlüsse der Generalcapitel.

In Bezug auf die Gründung eines Cistercienser-Klosters galt anfangs strenge die Ordensregel Benedict's. Nach derselben sollte ein Kloster wo möglich so gebaut werden, dass es alles für den nöthigen Unterhalt Erforderliche, nämlich Wasser, Mühle, Garten, Bäckerei und Werkstätten für die Handarbeiten, innerhalb seiner Mauern umschliesse, damit die Mönche nicht genöthigt seien, den Bereich des Klosters zu überschreiten. Wenn ein Kloster gestiftet werde, sei sich vorerst behufs der hiezu auserselbst zu ersiehenden Örtlichkeit von Seite des Landesherrn oder anderer weltlicher Grossen, sowie von Seite des Bischofes der Zustimmung zu versichern, dasselbe aber entfernt vom Sitze weltlicher und geistlicher Höfe anzulegen. Ferner müsse das Kloster, bevor es von den Mönchen bezogen wird, vom Stifter mit dem zur Deckung des Unterhaltes und der Bekleidung der Religiösen erforderlichen Einkommen ausgestattet sein. Diese Satzungen fanden bei den Cisterciensern nicht nur strenge Anwendung, sondern der dritte Abt zu Anievaux, Fastred, wies in offenbar übertriebener Askese darauf hin, dass die ersten Klöster absichtlich in sumpfigen, abschüssigen Thälern erbaut wurden, damit die Mönche öfter erkrankend stets den Tod vor Augen haben, um nie sorgenlos zu leben. Ebenso wurde jene Anordnung Benedict's festgehalten, welche die Zahl der Brüder für jedes neu errichtete Kloster auf zwölf und den Abt als dreizehnten beschränkt und auf späteren Generalcapiteln diese Zahl als Minimum einer Klosterbruderschaft bezeichnet hatte, um längerhin als solche bestehen zu können.

Was die Bauanlage und den Umfang der Klöster mit ihren Betkirkleins anbelangt, so folgte der Cistercienser-Orden, die Armuth als Nährmutter seines Bestandes an die Spitze stellend, anfangs strenge diesem Gebot und prägte den Stempel desselben auch in der kümmerlichen Form bei der Ausstattung seiner Bauwerke aus. Durch diesen Grundsatz und das Gebot der strengsten Clausur für die Mönche selbst, sowie durch die in erster Zeit zusammen auf dreizehn bestimmte Anzahl derselben, waren dann auch schon überhaupt die Anlage und der Umfang der einzelnen Bestandtheile der ältesten Klöster bedingt, welche in Bezug auf den Cistercienser-Orden das den Karthäusern als Regel vorgezeichnete Zellen-System zu Anfang völlig ausschlossen.

Die Bestandtheile waren zumeist in folgenden Richtungen angelegt. Den nördlichen Theil beherrschte die Kirche in solcher Art, dass der den Hochaltar umschliessende Theil nach Osten hin gerichtet war. An der entgegengesetzten westlichen Seite der Kirche war der Eingang in dieselbe. Das Dormitorium, und unterhalb demselben

das Capitelhaus, lagen gegen Osten. Nächst der Klosterpforte, gegen Westen, lag die Fremdenstube (*cella hospitum*), damit die Ankömmlinge nicht Anlass hätten, die inneren Klosterräume zu betreten. Gegen Süden hin war das Refectorium und unterhalb demselben die Küche angebracht, beide so weit als möglich vom Kirchengebäude, namentlich vom Chor entfernt. Das Novizen- und Krankenhaus waren, gleichsam ein zweites Kloster, von den oben genannten Räumlichkeiten abgeschieden.

Die Kirche sollte schon nach der Ordensregel bloss ein Bethaus (daher auch meist nur *oratorium*, seltener *ecclesia* oder *basilica* genannt) sein, und zu keinem andern Gebrauche dienen. Die Klosterbrüder sollten nach der Beendigung des Gottesdienstes die Kirche stets in grösster Stille verlassen, damit jene nicht gestört werden, die auch noch später daselbst beten wollten. Der Besuch der Kirche war in der Regel Laien nicht gestattet, am wenigsten dem weiblichen Geschlechte. Die Überschreitung dieses öfters eingeschränkten Verbotes wurde stets am Abt und Convent bestraft (1192 u. 1193); und zwar nicht bloss, wenn Weiber die Kirche, sondern auch nur das Kloster, selbst wenn es neu erbaut war (1194), betreten hatten, wovon nur zur Zeit der Einweihung einer neuen Klosterkirche durch neun Tage eine Ausnahme gestattet war (1157). Ausserdem war der Zutritt auf das Strengste untersagt und so lange Frauen im Kloster sich aufhielten, durfte kein Gottesdienst gehalten, und mussten die Altäre abgeräumt werden. Der Abt, mit dessen Zustimmung dieses geschehen, wurde seiner Würde entsetzt, der Mönch, der es ohne Wissen des Abtes vermittelte, ausgestossen (1193).

Wenn also die Betkirkleins des Cistercienser-Ordens ursprünglich nur für die beschränktere Anzahl der Klostergemeinde und für den seltenen Besuch geistlicher Gäste bestimmt waren, so ergibt sich schon dadurch der geringere Umfang der hierfür gewidmeten Räumlichkeit. Die Ausstattung des Bauwerkes und der inneren Kirche war schon nach der Ordensregel auf die schmuckloseste Einfachheit beschränkt, und dieses Gebot durch viele Capitelbeschlüsse eingeschränkt.

In dem zum täglichen und nächtlichen Gottesdienste bestimmten Gebäude sei alles entfernt, was gegen die grundsätzliche Armuth des Ordens, an Hoffart oder Überfluss gemahnem könnte; daher alle goldenen und silbernen Kreuze zu beseitigen und durch bemalte hölzerne zu ersetzen seien. In der Kirche hänge nur ein silberner Candelaber. Ausserdem durften nur kupferne oder eiserne Weihrauchfässer, nur Messkleider u. s. w. aus Baumwollen-, Leinenstoff oder Tuch ohne Gold und Silber gebraucht werden, nur leinene Messhemden und Krägen (*amictus*), nur silberne und wenn möglich vergoldete Kelche, Stolen und Manipeln nur von Tuch ohne Gold und Silber, Altartücher nur aus Leinwand ohne Malerei; die zur Bedienung des Altars bestimmten Trinkgeschirre ohne Gold und Silber, kein Mantel, Pluvial

(*cappa*), keine Dalmatik oder Tunik sollen zur Anwendung kommen (1109).

Diese Grundregeln der Mutterabtei Citeaux wurden auch in den Töchterklöstern aufrecht erhalten, auf den Generalcapiteln bei vielen Anlässen in Erinnerung gebracht, und bei besonderen Vorkommnissen folgerichtig ausgelegt und modificirt. Wir wollen diese besonderen Bestimmungen zunächst der Zeitfolge nach in Übersicht bringen und sodann zu allgemeinen Folgerungen übergehen.

Vor Allem soll vorangeschickt werden, dass im Cistercienser-Kloster die Verehrung der heil. Gottes-Mutter eine bei vielen Anlässen überwiegend hervorgehobene Richtung des Cultus der frommen Klosterbrüder bildete (1157 und 1184; 1244 u. s. w.) und dass alle Kirchen des Cistercienser-Ordens zu Ehren der h. Maria als Schutzfrau des Ordens eingeweiht werden mussten.

Dass auch der architektonische Schmuck vermieden war und die Wände des Kirchengebäudes so viel als möglich kahl gelassen werden mussten, ist schon aus dem ganzen Geiste der Ordensregeln und Statuten abzuleiten.

Steinerne Glockenthürme waren streng untersagt; der Gebrauch kleiner Glocken jedoch bis zu dem Gewichte von 500 Pfd. gestattet. Die Zeichen zu den verschiedenen gottesdienstlichen Verrichtungen wurden vor dem allgemeineren Gebrauche der Glocken auch durch Hörnerruf, durch Schläge auf Holztafeln und durch menschliche Laute gegeben.

Dass schon bei der ältesten Anlage der Cistercienser-Kirche der Chor besonders unterschieden werden musste, geht aus vielfachen einzelnen Statuten bestimmt hervor.

Der Hochaltar musste gegen Osten hin liegen und dessen Stelle schon bei dem Ausstecken der Masse für den Bau eines neuen Klosters zuerst bestimmt werden. Wurde der Altartisch von dieser Stelle entfernt, so musste die Kirche neu eingeweiht werden. Dass aber in einer solchen Kirche mehrere Altäre zulässig waren, geht nicht nur schon aus der Unterscheidung des Hauptaltars als solchen hervor, sondern wird nach einzelnen Statuten insbesondere vorausgesetzt.

Wie überhaupt auffallend gefärbte Tücher nicht gebraucht werden durften, so war es insbesondere auch verboten, seidene oder bordirte Altartücher zu gebrauchen.

Sculpturen und Gemälde, mit Ausnahme eines Salvatorbildes, waren zwar in allen Klosterräumlichkeiten streng untersagt. Dagegen durften bemalte hölzerne Kreuze gebraucht werden.

Die Fenstergläser mussten weiss, ohne Kreuze und unbemalt sein. Das Verbot scheint aber nicht allenthalben genau beachtet worden zu sein, denn schon das Generalcapitel v. J. 1182 befahl, dass innerhalb zweier Jahre alle Glasgemälde zu entfernen seien. Eine ausdehnende Interpretation, welche das Verbot bloss auf die bunten Glasmalereien beziehen machte, scheint es erklärlich zu machen,

dass in Cistercienser-Klöstern, wie z. B. zu Heiligenkreuz in Österreich ältere Glastafeln verwendet wurden, die wohl weiss, aber doch mit schwarzer oder grauer ornamentaler Zier bemalt waren.

Bilder und Wandgemälde waren, wie erwähnt (1134), als der alten Ehrbarkeit der Ordensdisciplin zuwiderlaufend, verpönt. Dieses Verbot wurde, in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts noch öfter eingeschärft (1204, 1231, 1242). So durften namentlich auch keine Wappenschilder in den Kirchen aufgehangen werden (1203).

Wenn es überhaupt im Geiste der Ordensregel lag, dass alle Räumlichkeiten des Klosters, sobald das Zeichen zur Complete gegeben war, zur Nachtzeit beleuchtet seien, so war dieses auch in Bezug auf die Kirche der Fall, und nur sehr arme Klöster mochten die Kirchenlaterne im Dormitorium verwenden. Auf dem Generalcapitel vom Jahre 1152 wurde es freigestellt, dass, wo es sein könnte, in der Kirche sowohl bei Tage als zur Nacht eine Lampe brenne; deren mehrere anzuzünden, wurde als hoffärtig bezeichnet (*vanitatem aliquatenus redolere videtur*; 1196).

Begräbnisse in der Kirche durften anfänglich nur Königen, Königinnen und Bischöfen gestattet werden. Im Capitelhause, der Begräbnisstätte der Äbte, mochten jene dann beerdigt werden, wenn sie es wünschten (1152, 1180). Ausserdem durften nur die Stifter eines Klosters innerhalb demselben, jedoch keineswegs in der Kirche oder im Capitelhause, beerdigt werden, und nur ausnahmsweise solche, welche auf dem Wege erkrankt und, in diesem Zustande ins Kloster aufgenommen, darin gestorben waren, und auch nur dann, wenn zugleich das Begräbniss ohne grosses Aufsehen oder ohne grosse Gefahr nicht verweigert werden konnte. Diese Nöthigung musste aber im nächsten Generalcapitel dargelegt werden (1157, 1198, 1219). Ein Abt, welcher eine Frau in seiner Kirche beerdigt hatte, wurde hart bestraft (1193). Das Generalcapitel vom Jahre 1194 verordnete, dass die Grabsteine in den Cistercienser-Klöstern ganz eben, das ist ohne erhobene Sculpturen u. dgl. in den Boden gefügt werden, damit sich die Darübergehenden nicht daran stossen (*coaequantur terrae, ne sint offencilo transeuntium*; 1194), daher ohne Zweifel die im weiteren Umfange beobachtete Sitte, die Inschriften, Wappen u. s. w. auf Grabsteinen vertieft einzugraben. Um die Mönche stets an den Ernst des Todes zu erinnern, musste in den ältesten Zeiten entweder in der Kirche oder im Kloster ein offenes Grab an die Hinfälligkeit dieses Daseins mahnen.

Orgeln und Musikchöre waren in den Cistercienser-Kirchen vor dem vierzehnten Jahrhunderte nicht zu finden. Nur im gemeinschaftlichen, ungekünstelten Gesange wurden die Psalmen u. s. w. abgesungen.

Ganz den Satzungen des Ordens entsprechend, war auch die äusserste Einfachheit in den Kirchengeräthen geboten, wie bereits oben angedeutet, und dieses Gebot öfter erneuert worden; dasselbe war auch in Bezug auf

Messgewänder und den übrigen Ornat für gottesdienstliche Verrichtungen vorgezeichnet (1134, 1185 u. s. w.).

In Bezug auf die Abhaltung des Gottesdienstes wird bemerkt, dass dieser, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für welche besondere Anordnungen bestanden, regelmässig zu sieben verschiedenen Stunden des Tages und der Nacht (*horae diurnae* genannt) stattfand, deren Vertheilung sich nach der Verschiedenheit der Tageslänge in den einzelnen Jahreszeiten richtete. Man unterschied die Matutina, die Prima, Tertia, Sexta, Nona, die Vesper und das Complete (*completorii tempus*). Die Festsetzung der Zeit für diese einzelnen Andachtstunden war auch in den einzelnen Klöstern nicht gleich.

Opferstücke oder Sammelbüchsen bestanden nicht, sie wären übrigens in den Kirchen schon wegen des seltenen Besuches derselben durch die, der Regel nach gänzlich davon ausgeschlossenen Laien nutzlos gewesen. Aber auch dort, wo solche am Eingange einzelner Abteien angebracht waren (*trunci* oder *gazaphilacia* genannt), mussten dieselben zu Folge Capitelbeschlusses vom Jahre 1204 als eine Art unschicklicher Bettelei entfernt werden.

Ohne dass es durch ältere Klosterregeln oder Statuten ausdrücklich geboten erscheint, finden wir gleichwohl in den meisten älteren Klöstern und namentlich in allen österreichischen Cistercienser-Klöstern einen sogenannten Kreuzgang (*ambitus, porticus, circuitus*, mittelhochdeutsch *Kriuceganc*), so genannt, weil in diesen den Unbilden der Witterung nicht ausgesetzten Räumen eine gewisse Art von Bet- und Bittgängen unter Vortragung des Kreuzes stattgefunden haben. Nur darf bei der dem Cistercienser-Orden gebotenen Prunklosigkeit in allen gottesdienstlichen Verrichtungen, und bei dem Ausschlusse des Volkes von den Klostermauern hierbei nicht auf das Gepränge öffentlicher Processionsfeierlichkeiten gedacht werden. Den Cisterciensern war bloss vorgeschrieben, dass bei den in gehöriger Ordnung vorzunehmenden Processionen vor dem Kreuze zwei weiss gekleidete Mönche mit Wachlichtern voranschreiten sollten (1226).

Diese Kreuzgänge wurden so construiert, dass ein Hallengang in vier gleichlangen Absätzen einen viereckigen, meist zu einem Gärtchen benützten Raum umschloss, welchem zugekehrt sich breitere fensterartige Räume mit Bogenstellungen und Rosenfüllungen öffneten, welche Fensterräume, ursprünglich frei, bald zum Schutze des Bauwerkes selbst und der den Kreuzgang betretenden Mönche gegen die empfindlichen Einwirkungen der Elemente in kälteren Zonen mit Glas ausgefüllt wurden.

Die eine dieser vier Seiten schliesst sich dem Langhause der Kirche an, mit welcher eine Thüre die Verbindung herstellt. Nach anderen Seiten stand der Kreuzgang mit den inneren Klostertheilen in Verbindung, so dass die Mönche aus diesen durch den Kreuzgang in die Kirche gelangen konnten. Jede einzelne dieser vier Hallen des

Kreuzganges hatte ihre besondere Bestimmung. So wurden in einer der vier Langseiten täglich bestimmte Capiteln aus den Kirchenvätern u. s. w., und, nach bestimmter Vertheilung der einzelnen Abschnitte, die Ordensregel des heil. Benedict wenigstens viermal des Jahres vor den versammelten Brüdern vor dem Abendgebete gelesen, daher dieser Gang auch öfter der Lesegang (*lectio*) genannt wurde. In einer andern dieser Hallen wurden von den Klosterbrüdern am Donnerstage in der Charwoche (*Coena Domini*) den Armen die Füsse gewaschen. Im Kreuzgange herumwandelnd, erbauten sich die Mönche durch Lesung frommer Bücher, wie ihnen diess für die nicht dem Gottesdienste und der Arbeit gewidmeten Stunden geboten war (515). Hier war später auch der Begräbnissort der verstorbenen Klosterbrüder; überhaupt aber wurden in diesen Hallen auch häufig feierliche Umgänge mit Gesang und Vortragung des Hochwürdigsten gehalten. Wenn nun auch kein Ordensstatut die Anlegung eines Kreuzganges, zumal in bestimmter Form, als wesentlichen Bestandtheil einer Cistercienser-Abtei bezeichnet, oder überhaupt in Bezug auf die Art der Verwendung desselben zu gewissen frommen und häuslichen Verrichtungen etwas Näheres bestimmt, so finden wir gleichwohl dessen Errichtung in diesen Klöstern schon in frühester Zeit, und da kein Beschluss eines Generalcapitels dagegen Einsprache erhob, so muss die Anlage desselben als dem Geiste des Ordens entsprechend angenommen werden.

Ein Brunnenhaus, nämlich eine an der Mitte einer Seite des Kreuzganges angebaute Halle mit einem fortan sprudelnden Wasserquell, finden wir in den drei ältesten Cistercienser-Klöstern des Erzherzogthums Österreich, nämlich zu Heiligenkreuz, Zwettl und Lilienfeld. Sie sind durchaus erst später zugebaut worden, so das Brunnenhaus mit der Wasserleitung und dem steinernen Wasserbecken zu Zwettl erst um 1327; jenes zu Lilienfeld mit seinen bleiernen Wasserbecken um die Mitte des XV. Jahrhunderts. Die Anlage solcher Brunnenhäuser mochte, als mit der Ordensregel des heil. Benedict im Einklange stehend, von den Generalcapiteln nicht beanstandet worden sein, denn jene bestimmt: ein Kloster sei wo möglich so anzulegen, dass alles Nöthige, namentlich auch Wasser innerhalb des Klosters sich befinde, damit die Mönche nicht genöthiget seien, desshalb die Klostermauern zu überschreiten (*vagandi foras*).

Das Capitelhaus (*Capitulum, Capitolum* auch *domus capituli* genannt) meistens an eine und zwar an der der Kirche entgegengesetzten Seite des Kreuzganges angebaut, war derjenige Ort, wo zunächst der Abt vor den versammelten Brüdern, welche sofort das Capitel bildeten, die wichtigeren Disciplinar- und andere Angelegenheiten des Klosters, soferne diesen die Kenntnissnahme derselben nöthig oder ein Beschluss von deren Zustimmung abhängig war, verhandelte. Hier wurden auch bestimmte feierliche Handlungen, namentlich die Abtenwahl, vorgenommen, und

hier war auch die, gewissen ausgezeichneten Persönlichkeiten zugestandene Ruhestätte.

Im Capitelhause sassen die Brüder zur Winterszeit nach der Beendigung des nächtlichen Gottesdienstes beim Lampenscheine zur erbaulichen Lection versammelt. Das Capitelhaus war endlich auch der Ort, wo die Brüder und Conserven wöchentlich einmal (1232) einem älteren Spiritual, und wenigstens 2—3 Mal des Jahres dem Abte (1233) ihre Sünden bekannten. Hier wurden später auch die Leichen der verstorbenen Klosterbrüder bis zur Beerdigung beigesetzt, was früher in der Kirche geschehen musste (1207, 1242); hier wurden endlich auch die Novizen eingekleidet und dann zur Ablegung der Profess aufgenommen; die letztere selbst hatte in der Kirche stattzufinden. Übrigens befand sich im Capitelhause stets ein Altar und zwar öfter in einem capellenartigen Ausschussbaue. Hier wurde auch in späteren Zeiten zu Ostern das heil. Grab errichtet und vor demselben Tag und Nacht hindurch gebetet. Seitdem Papst Benedict IV. den bereits üblich gewordenen Eintritt der Frauen in die Kreuzgänge streng unter sagt (1742), wird diese Feierlichkeit in die Kirche vorgenommen.

Das Schlafhaus (*dormitorium*, und nach diesem Worte auch *Dormenter*) war überhaupt der in den Klöstern zur nächtlichen Ruhe bestimmte Ort; bei den Cisterciensern und allen der Regel des heiligen Benedict unterworfenen Abteien aber, wo das den Karthäusern eigenthümliche Zellen-system ursprünglich nicht zugestanden war, der, sämtlichen Klosterbrüdern sammt dem Abte gemeinschaftliche Schlafsaal. Die dem Schlafe gewidmete Zeit war eine sehr beschränkte. Nach der Beendigung des nächtlichen Gottesdienstes durften die Brüder nicht mehr schlafen; sie waren dann, wie erwähnt, zur Winterzeit im Capitelhause versammelt, um nach Belieben sich durch die Lesung frommer Schriften zu erbauen: der Habit musste aber so geordnet sein, dass es sichtbar wurde, wenn einer der Mönche etwa wieder einschlief; im Sommer konnten sie auch andere Klosterräume zu gleicher Erbauung betreten, jedoch nur in Gemeinschaft, nicht einzeln.

Das Dormitorium bildete also einen der wesentlichen Bestandtheile eines Klosters, vor dessen Ausführung ein Kloster nicht bezogen werden durfte (1134). Nicht nur die Klosterbrüder, mit Ausnahme der Kranken und jener, welche bestimmte Dienste zu verrichten hatten, sondern auch der Abt mussten ursprünglich im gemeinschaftlichen Dormitorium schlafen, und zwar nahm des Abtes Bett die mittlere Stelle ein, zumeist an der Mauer; er war auch zunächst berufen, das Zeichen zum Aufstehen zu geben, wenn die Stunde des nächtlichen Gottesdienstes herangerückt war. Das Dormitorium und der Eingang zu demselben musste die ganze Nacht hindurch erleuchtet und in allen Cistercienser-Klöstern nach einerlei gewohnter Form gebaut werden. Ein Abt, welcher hierin Abweichungen zuließ, wurde schwer bestraft, und musste selbes innerhalb dreier

Jahre jener Bauweise gemäss umbauen lassen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termines nie und nimmer Jemand dort schlafen durfte. Als Papst Benedict XII. sogleich beim Antritte des Pontificates unter andern durchgreifenden Massregeln auch die allmählich von der alten Strenge abgewichenen Mönchsorden durch Zurückführung auf ihre heilsamen Ordensregeln diesen gemäss reformirte, und den jungen Mönchen insbesondere die Gelegenheit zum Besuche der Universitäten erleichterte, bemerkte er in der an den Cistercienser-Orden unterm 12. Juli 1334 erlassenen Bulle insbesondere, dass er mit Misslieden vernommen habe, wie gegen die Satzungen, welche den Mönchen ein gemeinschaftliches Dormitorium vorzeichnen, in einigen Klöstern unter verschiedenen Vorwänden besondere Kammern ausser dem Krankenhause der Mönche, ja im Dormitorium selbst eingebaute Zellen als Schlafstätten benützt werden. Er erneuerte demnach das Verbot, in abgesonderten Kammern zu schlafen. In den Dormitorien durfte sofort keine Zelle mehr erbaut, und die bereits errichteten mussten binnen drei Monaten niedergerissen werden. Doch mögen die Prioren und Subprioren mit Zustimmung des Abtes innerhalb des Schlafhauses eine Zelle haben. Diese Bestimmung wurde auf dem Generalcapitel vom Jahre 1439 mit dem Beisatze erneuert, dass kein Ordensmann auf Pflaumpolstern oder Leintüchern schlafen dürfe, und dass die den Prioren und Subprioren gestatteten besonderen Kammern fürderhin nicht durch Thüren und Riegel den Eintritt ausschliessen. Dass übrigens in den Dormitorien der Cistercienser zugleich kleinere Capellen angebracht wurden, wie diess anderwärts geschah (*in dormitorio absida in orientali parte mirifice constructa, in ea altare etc.*), darüber findet sich keine sichere Bestimmung. Ein kleiner Altar mochte dort immerhin angebracht sein, zur Erbauung bei den stillen Nachtgebeten der Mönche, die dort ihre Schlafstätten hatten.

Der gemeinschaftliche Speisesaal war gleich dem Dormitorium ein wesentlicher Bestandtheil eines Klosters. Er wurde Refectorium (im deutschen auch *Refender*, *Revent*, *Refat* selbst *Rebedir*, *Rebenthal*, *Rebenthier*, *Robenter*, *Remptorei* sogar *Referent* verunstaltet) genannt. Jener Mönch, dem die Sorge für dieses Gemach und den Tisch zustand, hiess Refectuarius.

Wie durch die Ordensregel alles was Sinnenlust erregt, auf das äusserste Bedürfniss angewiesen und in Allem den Mönchen gleichartige Gemeinschaftlichkeit vorgezeichnet war, so erstreckte sich dieses Gebot insbesondere auch auf den Genuss der Nahrungsmittel und auf die Einrichtung und Bestellung des gemeinschaftlichen Tisches. Zweimal des Tages zu speisen, nämlich zu Mittag und etwas weniges zu Abends, war durch die Regel des heil. Benedict zugestanden. Dieses Gebot wurde bei den Cisterciensern so streng aufrecht erhalten, dass Jünglinge in einem Alter, wo der dreimalige Genuss von Speisen in einem Tage

gewissermassen Bedürfniss war, nicht in das Kloster aufgenommen werden durften, und Äbte die dieses gethan, strenge bestraft wurden, wesshalb das 18. Lebensjahr zum Eintritte in die Klostersgemeinschaft vorgezeichnet war (1157).

In kälteren Himmelsstrichen bestand und besteht noch in den meisten Cistercienser-Klöstern ein eigenes Winter- und Sommer-Refectorium.

Die allgemeine Klosterküche, zu unterscheiden von der besonderen Küche des Abtes für die Gäste, musste begreiflicher Weise dem Refectorium möglichst nahe, jedoch, wie früher bemerkt, von der Kirche so weit als möglich entfernt untergebracht sein. Der gesammte Küchendienst musste in Gemässheit der Ordensregel (515, c. 35) unter wöchentlichem Wechsel von den Brüdern versehen werden, wovon nur Krankheit oder die Verwendung für anderweitige, dem Kloster nützliche Beschäftigungen eine Ausnahme begründete.

Die übrigen noch innerhalb der Clausur befindlichen Bestandtheile eines Klosters waren theils nach den statuarischen Bestimmungen, theils nach besonderen Verpflichtungen folgende: die Prälatur, Wärmestube und die Schreibstuben (*scriptoria*), das Archiv, das Bibliotheks-Zimmer, die Kleiderstube, der Kerker, das Krankenhaus der Mönche und Laienbrüder, die Spitalkirche, die Badestube, das Novizenhaus und das Pfortengebäude.

Ausserhalb der eigentlichen Clausur befanden sich: die Gaststube, die Krankenstube für Laien, die Viehställe, die Mühle und das Backhaus, die Werkstätten, der Klostergarten, die Klosterschenke und die Begräbnisstätte.

Das Krankenhaus der Mönche und Laien (*infirmaria* auch *infirmitorium*), nicht zu verwechseln mit

dem Laienspital (*hospitale*), musste an einer abgelegeneren Stelle des Klosters angelegt und, im kleineren Massstabe mit den wesentlichsten Bestandtheilen eines solchen versehen, gewissermassen ein Kloster im Kleinen bilden.

In Verbindung damit stand die Spitalkirche, dazu bestimmt, dass die kranken Mönche, soweit es ihr Zustand gestattete, alle täglichen gottesdienstlichen Stunden im Gebete mitfeierten, und dieselbe war in so naher Verbindung mit der Krankenstube, dass die Siechen in ihren Betten mitbeten und mitsingen konnten.

Das Novizenhaus bildete gleich dem Siechenhause ein Kloster im Kleinen mit besonderen Speise-, Wasch- und Schlafzimmern und mit besonderer Küche.

Die Gaststube befand sich neben der Klosterpforte und gleich der Krankenstube für Gäste ausserhalb der strengen Klosterclausur.

Ein besonderer Begräbnissort (*coemiterium*) bestand für jene, die nicht innerhalb der Kirche, des Kreuzganges oder des Capitelhauses des Klosters selbst begraben werden durften, daher namentlich für die im Kloster verstorbenen Gäste und Tagelöhner, für die verstorbenen Laienbrüder, endlich für jene zwei Freunde oder Familiäre des Klosters, welchen sammt ihren Gattinnen ausnahmsweise eine Grabstätte zugestanden werden durfte. Anfangs befand sich der den Ordensbrüdern gemeinschaftliche Ort der Ruhe ausserhalb dem Kloster in einem umschlossenen und geweihten, meist mit einer Grabcapelle besetzten, freien Raume, später wurde er innerhalb der Klostermauern in den vom Kreuzgange umfangenen Raum, noch später in den Kreuzgang selbst versetzt.

1) In einer Bauernhütte zu Breitenwang starb am 3. December 1137 Kaiser Lothar auf seiner Heimreise aus Italien.